



SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD

Gemeinschaft zum Schutz des Waldes, der Umwelt und der Landschaft

Landesverband NRW e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.

An den Präsidenten des
Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 3731

allo Reg.

Geschäftsstelle
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Vorsitzender
Gerd Wendzinski

Telefon (0208) 8831881
Fax (0208) 8831883

Sparkasse Solingen
B.I.Z. 342 500 00
Giro-Konto 10 678
Spenden-Konto 17 137

Datum
09.02.2000

Betreff: Stellungnahme der SDW zur Novellierung des Landschaftsgesetzes

Zu § 3 a) Vertragliche Vereinbarung

Die Verankerung des **Vertragsnaturschutzes** in den Grundlagen des Landschaftsgesetzes wird aus Sicht der SDW nachhaltig begrüßt. Die SDW regt zudem an, Modellumsetzungsvereinbarungen, wie z. B. die Warburger Vereinbarung, über entsprechende Ausführungsverordnungen des Landschaftsgesetzes zu einer allgemein gültigen Verfahrensgrundlage zu machen.

Zu § 6 Ausgleichsflächenverzeichnis

Die Vielzahl der im Land Nordrhein-Westfalen vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der mit Ersatzgeldern durchgeführten Maßnahmen bedürfen der Aufnahme in ordnungsgemäß geführte Bestandsverzeichnisse, um den Erfolg langfristig zu sichern. Die Aufstellung eines entsprechenden Ausgleichsflächenverzeichnisses wird daher von der SDW ausdrücklich begrüßt.

Nach unseren Erkenntnissen ist es jedoch notwendig klare Vorgaben für eine Umsetzung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen. Die SDW hat wiederholt kritisiert, dass die notwendigen Mittel zur Erhaltung des Status Quo von Natur und Landschaft bei notwendigen Eingriffen zweckentfremdet verwendet werden.



So sind z. B. in Nordrhein-Westfalen Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- in die ganz normale Grünflächenpflege bei Städten und Gemeinden geflossen
- wurden Wander- und Fahrradwege angelegt
- Grundstücksankäufe getätigt
- Entschädigungen an Landwirte für Nutzungsausfälle bei Beeinträchtigungen durch Naturschutzmaßnahmen gezahlt
- Untersuchungen zur Situation von Amphibien und Vögel finanziert
- Informationsbroschüren gedruckt
- Nachpflanzungen von Straßenbäumen, Reparaturarbeiten an Einzäunungen oder die Aufstellung von Hinweisschildern in Naturbereichen finanziert

Nach Auffassung der SDW ist es wichtig, parallel zu den notwendigen Eingriffen in Natur und Landschaft ein intaktes Netz von hochwertigen Lebensräumen für Tier und Pflanze zu schaffen, das geeignet ist, die Leistung des Naturhaushaltes und insbesondere seiner Artenwelt zu erhalten. Hier sollten **Ersatzflächenkonzepte** in Verbindung mit Möglichkeiten zur Nutzung von **Ökokonten** verbindlich im Landschaftsgesetz vorgeschrieben werden. Auch ist eine **Erfolgskontrolle** seitens übergeordneter Behörden über die Verwendung der Maßnahmen und Gelder einzuführen. Die Gemeindeprüfungsämter bei den RP's sollten die Verwendung der Ausgleichsgelder in ihre jährliche Prüfung mit aufnehmen.

Zu § 11 Beiräte

Nach dem BNatSchG §29 ist einem Verein (Umweltverband) die Anerkennung zu erteilen,

- wenn er nach seiner Satzung ideell die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
- sein Tätigkeitsbereich mindestens das Gesetz eines Landes umfaßt,
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
- wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist,
- den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

In NRW haben bisher nur der BUND, NABU und die LNU diese Anerkennung erhalten. In den ersten Jahren war es sicherlich sinnvoll dem BUND und NABU sowie der LNU als Dachverband für viele weitere Umweltschutzverbände die Anerkennung vom Landesgesetzgeber zu geben. Die organisatorische Leistung und die Fachkompetenz vieler Umweltverbände hat sich in den zurückliegenden Jahren enorm gesteigert.

Wir bitten daher den Landesgesetzgeber NRW zu prüfen, ob in NRW, wie in den übrigen Bundesländern, **siehe Anlage 1**, nicht weitere Umweltverbände nach § 29 BNatSchG anerkannt werden sollten. Die weitere Beschränkung auf drei anerkannte Verbände in NRW führt verstärkt zu einer Zwangsmitgliedschaft leistungsfähiger und selbständiger Verbände in der LNU.

Mitgliedschaft im Landschaftsbeirat

Das Landschaftsgesetz schließt die Wählbarkeit von Bediensteten des Kreises oder der kreisfreien Stadt in den Landschaftsbeirat aus. Diese Regelung sollte auf die Beiräte der höheren und der obersten Landschaftsbehörde für Landesbedienstete ausgedehnt werden. Der Interessenkonflikt zwischen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit und einem solchem Ehrenamt ist nicht nur auf den Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beschränkt.

Die generelle Ausdehnung der Nichtwählbarkeit sollte auch auf die Mitglieder der Vertretungskörperschaften (Parlamente) ausgedehnt werden. Im Gegensatz zu den Bediensteten ist ein Mitglied einer Vertreterkörperschaft zwar nicht weisungsgebunden, in der Praxis aber versucht auch er stets die Beschlüsse von Parlamentsgremien in den Landschaftsbeiräten umzusetzen.

Die Beiräte können ihre Funktion zum Schutz der Natur nur optimal wahrnehmen, wenn sie frei von Weisungs- bzw. von politischen Umsetzungsbindungen sind.

Zu § 12 ff) Mitwirkung von Verbänden

Die Mitwirkung von Verbänden erfolgt nach dem Gesetzesentwurf auf folgende Weise:

1. Mitwirkungsrecht im Landschaftsbeirat
2. Anhörungsrecht für Verbände in Antrags- und Genehmigungsverfahren
3. Verbandsklagerecht

Insbesondere die unter Nr. 2 und 3 genannten Punkte stellen eine erhebliche Ausweitung der Verbandsbeteiligung dar. Obwohl wir als Naturschutzverband die Ausweitung der Rechte der Verbände grundsätzlich begrüßen, muß doch die Frage gestellt werden, wie eine notwendige Beteiligung und Einbringung des Sachverstandes der anerkannten Naturschutzverbände auf eine effektive und rationelle Art in die Verwaltungsverfahren implementiert werden kann.

Nach dem jetzigen Vorhaben findet die Verbandsbeteiligung ungefähr nach folgenden Muster statt:

Anträge bzw. Genehmigungsverfahren werden dem Landesbüro der Naturschutzverbände in mehrfacher Ausfertigung übersandt zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Naturschutzverbände. Danach findet eine Beteiligung des Landschaftsbeirates ausgestattet mit einem gesetzlich weitreichenden Vetorecht gegenüber Befreiungen nach dem Landschaftsrecht statt. Danach sollen nach dem neuen Recht alle Verwaltungsentscheidungen den anerkannten Naturschutzverbänden zur Kenntnis gegeben werden, um dann im letzten Schritt die Möglichkeit einer Verbandsklage eingeräumt zu bekommen.

Obwohl sicher damit eine erhebliche Ausweitung der Beteiligung der Naturschutzverbände einhergeht, muß auch seitens der Naturschutzverbände selbstkritisch gefragt werden, ob die mehrfache Verfahrensbeteiligung im Sinne der Sache ist. Geht man von den geschätzten weit über 10.000 Fällen pro Jahr aus, weiß man, dass dieses skizzierte Verfahren zu erheblichen Verzögerungen führen wird. Die Schuld dafür wird voraussichtlich pauschal den Naturschutzverbänden zugewiesen werden.

Ob das - ohne Abwägung, wo überhaupt eine Beteiligung der Naturschutzverbände sinnvoll ist - im Eigeninteresse der Verbände liegt, sei dahingestellt. Eine Beteiligung umfangreichster Art beim Ausbau einer Bundesautobahn ist absolut notwendig, die Beteiligung zum Bau eines 6 qm großen Stallgebäudes an eine Garage im Außenbereich mit Landschaftsschutz ist aber schlichtweg überzogen.

Aus Sicht der SDW wird der Appell an die Landesregierung gerichtet, mit den Verbänden zu einer Abgrenzung der Beteiligungsnotwendigkeiten dahingehend zu kommen, dass das wesentliche erfaßt wird, unwesentliche Dinge aber dem Sachverstand der Landschafts-, Forstbehörden usw. überlassen bleiben. Dabei wirkt grundsätzlich die Möglichkeit der Verbandsklage als Drohgebärde im Rahmen der doppelten Beteiligung über den Landschaftsbeirat und über die Anhörung der Verbände im Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren.

Eine vernünftige, verfahrensorientierte Beteiligung im Antrags- und Genehmigungsverfahren sollte angestrebt werden. Es ist besser, eines der drei eingangs erwähnten Beteiligungsmodelle zu effektivieren, als Doppelt- und Dreifachbeteiligungen einzuführen. Nach Meinung der SDW sollte eher das Instrument des Landschaftsbeirates gestärkt und überlegt werden, ob die reduzierte Personenzahl nach der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes mit den Vorschriften zum Landschaftsbeirat revidiert und entsprechend weitere Naturschutzverbände in den Landschaftsbeirat mit aufgenommen werden sollten.

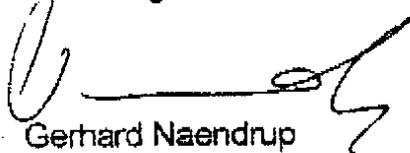
Zu § 48a ff) Umsetzung der FFH - Richtlinie

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Schutze der FFH- und Vogelschutzgebiete internationaler Bedeutung wird begrüßt. Das Verfahren zur Umsetzung muß sich in Form von Konsensverfahren an den hiesigen Naturschutzausweisungen orientieren. Die SDW fordert den Landesgesetzgeber auf, zügig weitere FFH-Gebiete auszuweisen, um eine Klage der EU-Behörde und entsprechende Sanktionierungsmaßnahmen zu vermeiden. Dabei sind wir uns sehr wohl bewußt, daß die verzögerte Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die alte Bundesregierung zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Gerd Wendzinski
Vorsitzender

f. d. Richtigkeit



Gerhard Naendrup
Forstassessor
Geschäftsführer

Nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände in den Bundesländern; Stand Mai 1998

| Bayern (8) | BUND | NABU | SDW | LJV | Landes-Fischerei-Verband | LV der Geb.-u. Wanderv. | Dt. Alpenverein | Ver. Zum Schutz d. Bergwelt | | | | |
|--------------------------|------|------|-----|-----|-----------------------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------------|------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|----------------------|
| Baden-Württemberg (8) | BUND | NABU | SDW | LJV | Landes-Fischerei-Verband | Schwarz-Wald-Verein | Schwäb. Alpen-Verein | AG „Die Naturfreunde“ | | | | |
| Bayern (10) | BUND | NABU | SDW | LJV | | Volksbund Naturschutz | Grüne Liga | Natursch. Zentrum Okowerk | Landesarbeitsg. Natursch. | Baum-Schutzge-meinsch. | Dt. Ges. für Herp. & Terra.k. | |
| Brandenburg (6) | BUND | NABU | SDW | LJV | | | Grüne Liga | Touristen ver. „Die Naturfr.“ | | | | |
| Hamburg (8) | BUND | NABU | SDW | LJV | | | Natur-Wacht Hamburg | Botan. Verein Hamburg | Jordsand z. Schutz Seevögel | Ges. für Ökolog. Planung | | |
| Hessen (8) | BUND | NABU | SDW | LJV | Verb. der He. Sport Fischer | LV der Geb.u. Wanderv. | Bot. Ver. Für Natur Schutz | Ges. für Ornith. + Natursch. | | | | |
| Mecklenburg-Vorpomm. (6) | BUND | NABU | SDW | LJV | Landes-Angler-Verband | | Grüne Liga | | | | | |
| Niedersachsen (12) | BUND | NABU | SDW | LJV | L-sport-Fischerei-Verband | LV der Geb.-u. Wanderv. | LV der Bürgerin. Umwelts. | Nieders. Heimat-Bund | Aktion Fischot-Terschutz | Biolog. Schutz-Gem. | Natur-schutz-Verb.Ns. | Ver. Nat-schutz-Park |
| NRW (3) | BUND | NABU | | | | | LNU | | | | | |
| Rheinland-Pfalz (10) | BUND | NABU | SDW | LJV | Verb. Dt. Sport-Fischer | LV der Geb.u. Wanderv. | Laktions Gem. Na. & Umwelt | Natur-Freunde LV Rh.P. | Ges. für Natursch. & Ornith. | Pollichia V. für N.-Forsch. | | |
| Sachsen (6) | BUND | NABU | SDW | LJV | | | Grüne Liga | Landesv. Sächs. Heimatb. | | | | |
| Sachsen-Anhalt (7) | BUND | NABU | SDW | LJV | | | Grüne Liga | Landes-Heimatbund | Bund f. Natur & Umwelt | | | |
| Saarland (5) | BUND | NABU | SDW | | | Saar-Wald-Verein | | Verb. Der Garten-Bauver. | | | | |
| Schleswig-Holstein (7) | BUND | NABU | SDW | LJV | Landes-Sportfi-Scherverb. | | | Schl-Hol Heimatbund | Jordsand z. Schutz Seevögel | | | |
| Thüringen (8) | BUND | NABU | SDW | LJV | Vb Fisch-Weid & Gew.sch. | | Grüne Liga | Kultur-Bund | AK heim. Orchi-Deen | | | |